

WL-1

Verordnung des Landkreises Harburg zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30 im Landkreis Harburg

**vom 21.10.1937
(Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, S.153)**

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte - Mbl. 1210 Heidenau, laufende Nr. 1-10, und Mbl. 1211 Hollenstedt, lfd. Nr. 1-10 - bei der unteren Naturschutzbehörde für den Landkreis Harburg in Harburg-Wilhelmsburg 1 mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30 im Bereich des Landkreises Harburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Arten Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg in Kraft.